



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Januar 2023

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
10.1.2023	Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz.....	1
18.1.2023	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm.	4

• Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2022 bei. •

Siebte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz Vom 10. Januar 2023

Aufgrund des § 298 a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 24 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2021 (GVBl. S. 284), BS 301-3,

des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege,

des § 11 Abs. 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 41 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege,

des § 55 b Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 36 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege,

des § 46 e Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fas-

sung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853; 1036), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 33 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege,

des § 65 b Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 38 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege, und

des § 52 b Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442; 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 37 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2018 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2022 (GVBl. S. 349), BS 320-2, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Mainz, den 10. Januar 2023
Der Minister der Justiz
Mertin

Anlage
(zu Artikel 1)**Anlage 1**
(zu § 1 Abs. 1)

Nr.	Gericht
1.	Oberlandesgericht Koblenz
1.1	Landgericht Bad Kreuznach
1.1.1	Amtsgericht Bad Kreuznach
1.1.2	Amtsgericht Bad Sobernheim
1.1.3	Amtsgericht Idar-Oberstein
1.1.4	Amtsgericht Simmern
1.2	Landgericht Koblenz
1.2.1	Amtsgericht Koblenz
1.2.2	Amtsgericht Altenkirchen
1.2.3	Amtsgericht Andernach
1.2.4	Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler
1.2.5	Amtsgericht Betzdorf
1.2.6	Amtsgericht Cochem
1.2.7	Amtsgericht Diez
1.2.8	Amtsgericht Lahnstein
1.2.9	Amtsgericht Linz am Rhein
1.2.10	Amtsgericht Mayen
1.2.11	Amtsgericht Montabaur
1.2.12	Amtsgericht Neuwied
1.2.13	Amtsgericht Sankt Goar
1.2.14	Amtsgericht Sinzig
1.2.15	Amtsgericht Westerburg
1.3	Landgericht Mainz
1.3.1	Amtsgericht Alzey
1.3.2	Amtsgericht Bingen am Rhein
1.3.3	Amtsgericht Mainz
1.3.4	Amtsgericht Worms
1.4	Landgericht Trier
1.4.1	Amtsgericht Trier
1.4.2	Amtsgericht Bernkastel-Kues
1.4.3	Amtsgericht Bitburg
1.4.4	Amtsgericht Daun
1.4.5	Amtsgericht Hermeskeil
1.4.6	Amtsgericht Prüm
1.4.7	Amtsgericht Saarburg
1.4.8	Amtsgericht Wittlich

Nr.	Gericht
2.	Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken
2.1	Landgericht Frankenthal (Pfalz)
2.1.1	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)
2.1.2	Amtsgericht Bad Dürkheim
2.1.3	Amtsgericht Grünstadt
2.1.4	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
2.1.5	Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße
2.1.6	Amtsgericht Speyer
2.2	Landgericht Kaiserslautern
2.2.1	Amtsgericht Kaiserslautern
2.2.2	Amtsgericht Kusel
2.2.3	Amtsgericht Rockenhausen
2.3	Landgericht Landau in der Pfalz
2.3.1	Amtsgericht Landau in der Pfalz nebst Zweigstelle Bad Bergzabern
2.3.2	Amtsgericht Germersheim
2.3.3	Amtsgericht Kandel
2.4	Landgericht Zweibrücken
2.4.1	Amtsgericht Zweibrücken
2.4.2	Amtsgericht Landstuhl
2.4.3	Amtsgericht Pirmasens
3.	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
3.1	Verwaltungsgericht Koblenz
3.2	Verwaltungsgericht Mainz
3.3	Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
3.4	Verwaltungsgericht Trier
4.	Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz
4.1	Arbeitsgericht Kaiserslautern
4.2	Arbeitsgericht Koblenz
4.3	Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein
4.4	Arbeitsgericht Mainz
4.5	Arbeitsgericht Trier
5.	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
5.1	Sozialgericht Koblenz
5.2	Sozialgericht Mainz
5.3	Sozialgericht Speyer
5.4	Sozialgericht Trier
6.	Finanzgericht Rheinland-Pfalz

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das Landesentwicklungsprogramm
Vom 18. Januar 2023**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 7 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 359), BS 230-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „(Anlage 3)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „(Anlage 4)“ die Worte „und vom 17. Januar 2023 (Anlage 5)“ eingefügt.
2. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 5 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 18. Januar 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Hinweise:

Die Unterlagen (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm nach § 10 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), sind auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung/> einsehbar und werden zu jedermanns Einsicht bei den folgenden Stellen während der üblichen Bürozeiten bereitgehalten:

- beim Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Oberste Landesplanungsbehörde), Schillerplatz 3-5 (Dienstszitz Schillerstraße 9), 55116 Mainz,
- bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Obere Landesplanungsbehörde), Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
- bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Obere Landesplanungsbehörde), Friedrich-Ebert-Straße 14,

67433 Neustadt an der Weinstraße sowie

- bei den Kreisverwaltungen (Untere Landesplanungsbehörden) und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.

Unbeachtlich werden nach § 11 Abs. 5 ROG

1. eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 3. eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz, unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden sind.

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 5

(zu § 1)

**Vierte Änderung
des Landesentwicklungsprogramms
Vom 17. Januar 2023**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, beschließt die Landesregierung im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags:

Das Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 Energieversorgung wird wie folgt geändert:

- a) Das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ erhält folgende Fassung:
„Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standorts Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.“

Die Landesregierung hält nach dem erfolgten Ausstieg aus der Atomenergie weiterhin am Ausstieg auch aus der Kohlekraft fest und forciert die Energiewende. Erneuerbare Energieträger haben große Potenziale, die in den Teilräumen des Landes unterschiedliche Bedeutung haben. Die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind-, Wasser-, Solarenergie und Geothermie sowie Biomasse sind mit den Mitteln der Landes- und Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung zu sichern. Die raumordnerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien sowie die Aufstellung und Unterstützung durch regionale Energieversorgungskonzepte gewinnen weiter an Bedeutung. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren.

Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die

Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Rheinland-Pfalz hat mit dem Landesklimaschutzgesetz (LKSG) vom 19. August 2014 (GVBl. S. 188, BS 2129-3) die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Gesetzesziel ist die Erreichung der Klimaneutralität, mindestens jedoch eine 90-Prozent-Minderung der Treibhausgasemissionen, bis 2050 (Basisjahr 1990).

Der voranschreitende Klimawandel erfordert es, alle Klimaschutzbemühungen zu forcieren. Rheinland-Pfalz wird seinen Beitrag zum Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Pariser Klimaabkommen) und der Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels leisten. Dem trägt die Landesregierung mit dem Ziel Rechnung, dass Rheinland-Pfalz in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 klimaneutral wird. Dies soll im Zusammenspiel mit den deutschen und europäischen Rahmenbedingungen geschehen. So verfolgt die Europäische Union das Ziel, bis 2030 den CO₂-Ausstoß um mindestens 55 Prozent zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 - entschieden, dass die Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Die Schonung künftiger Freiheit verlange, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordere dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Reduktion von Treibhausgasen formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln. Daraufhin wurde das Bundes-Klimaschutzgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) dahingehend geändert, dass die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 Prozent sinken sollen und im Jahre 2045 Klimaneutralität erreicht wird.

Energieeinsparung und Energieeffizienz sind zunehmend auch wichtige raumordnerische Handlungsfelder. Raum- und Siedlungsstruktur beeinflussen die Verkehrsleistung und damit auch den Energieverbrauch. Gleiches gilt für die Siedlungsdichte. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung und eine Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungszwecke, verbunden mit qualitativ voll verdichtetem Bauen im Bestand, tragen maßgeblich dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Die Energieversorgung in den Regionen ist mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme- und Stromerzeugung zu sichern und weiter zu entwickeln, insbesondere unter Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind im

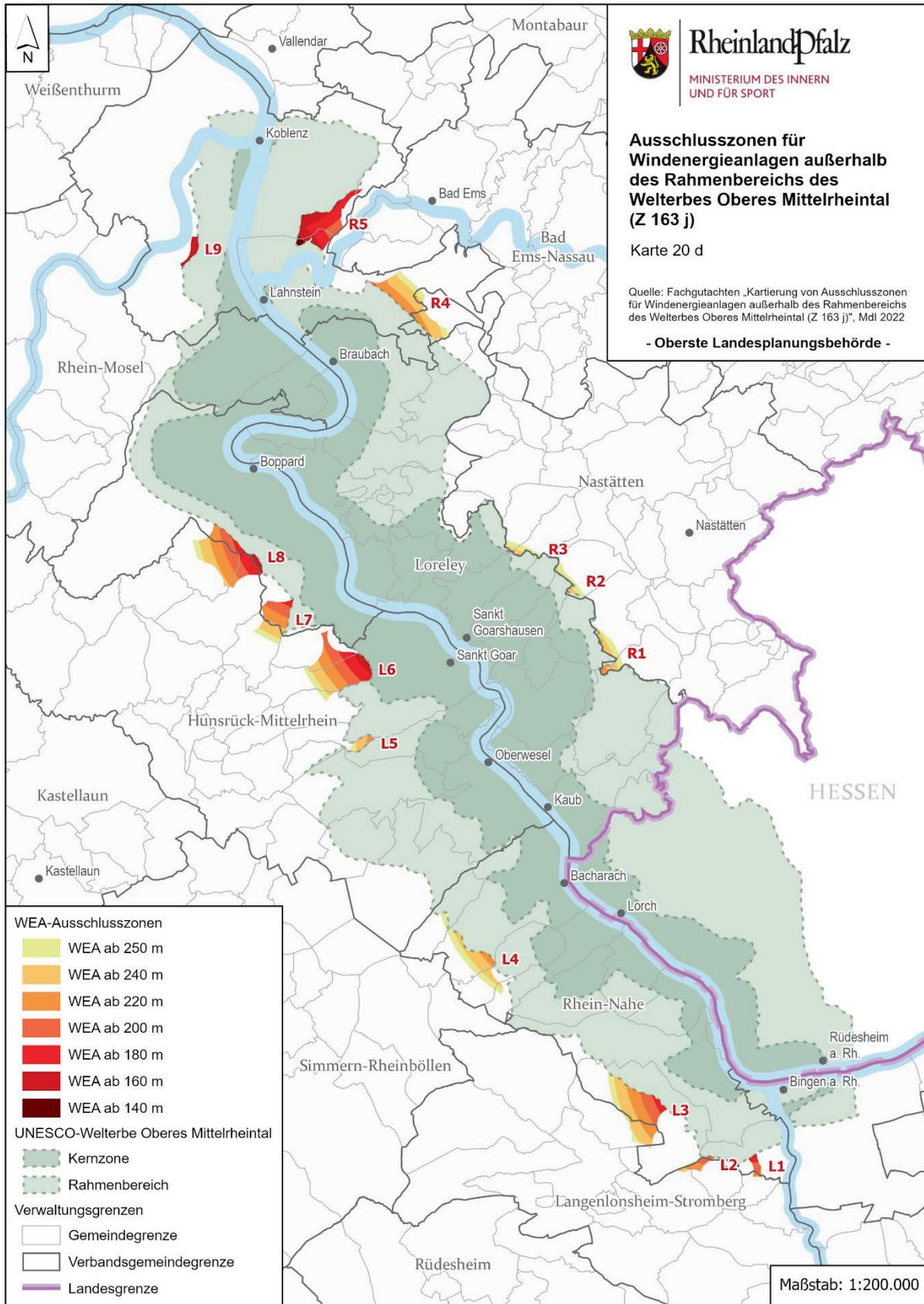
Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips zu berücksichtigen.

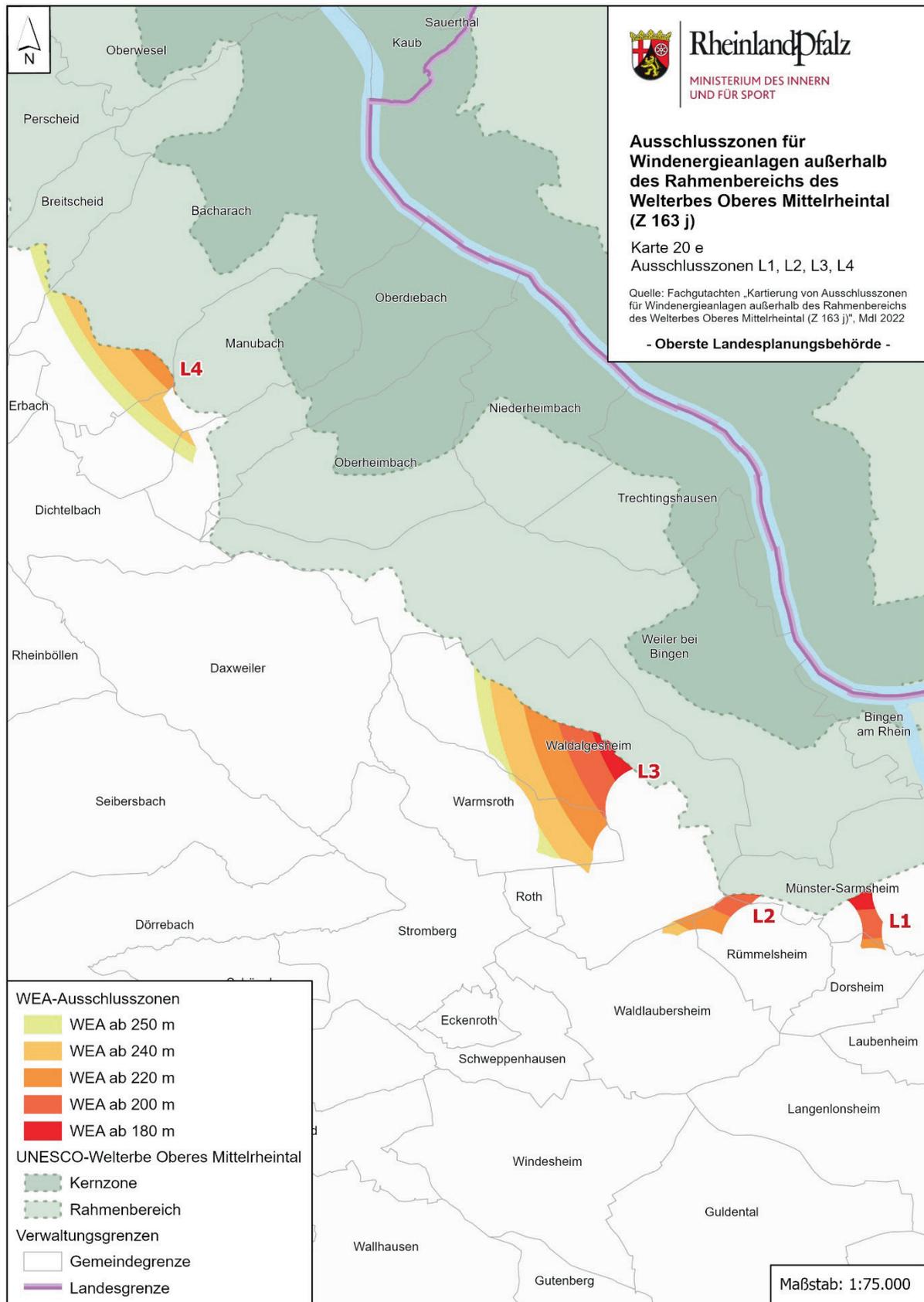
Die Energieversorger stellen die Verlässlichkeit der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit den leitungsgebundenen Energieträgern Strom und derzeit Erdgas, perspektivisch Wasserstoff, auf im internationalen Vergleich hohem Niveau sicher. Das gut ausgebaute Netz der leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas ist auch zukünftig vorzuhalten, instand zu halten und bedarfsgerecht aus- beziehungsweise rückzubauen, soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist. Die Leitungsnetze sind aufgrund ihrer Versorgungsfunktion von überörtlicher Bedeutung. Leitungsnetze sollen durch die Energieversorger so vorgehalten werden, dass die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auch zukünftig sichergestellt ist.“

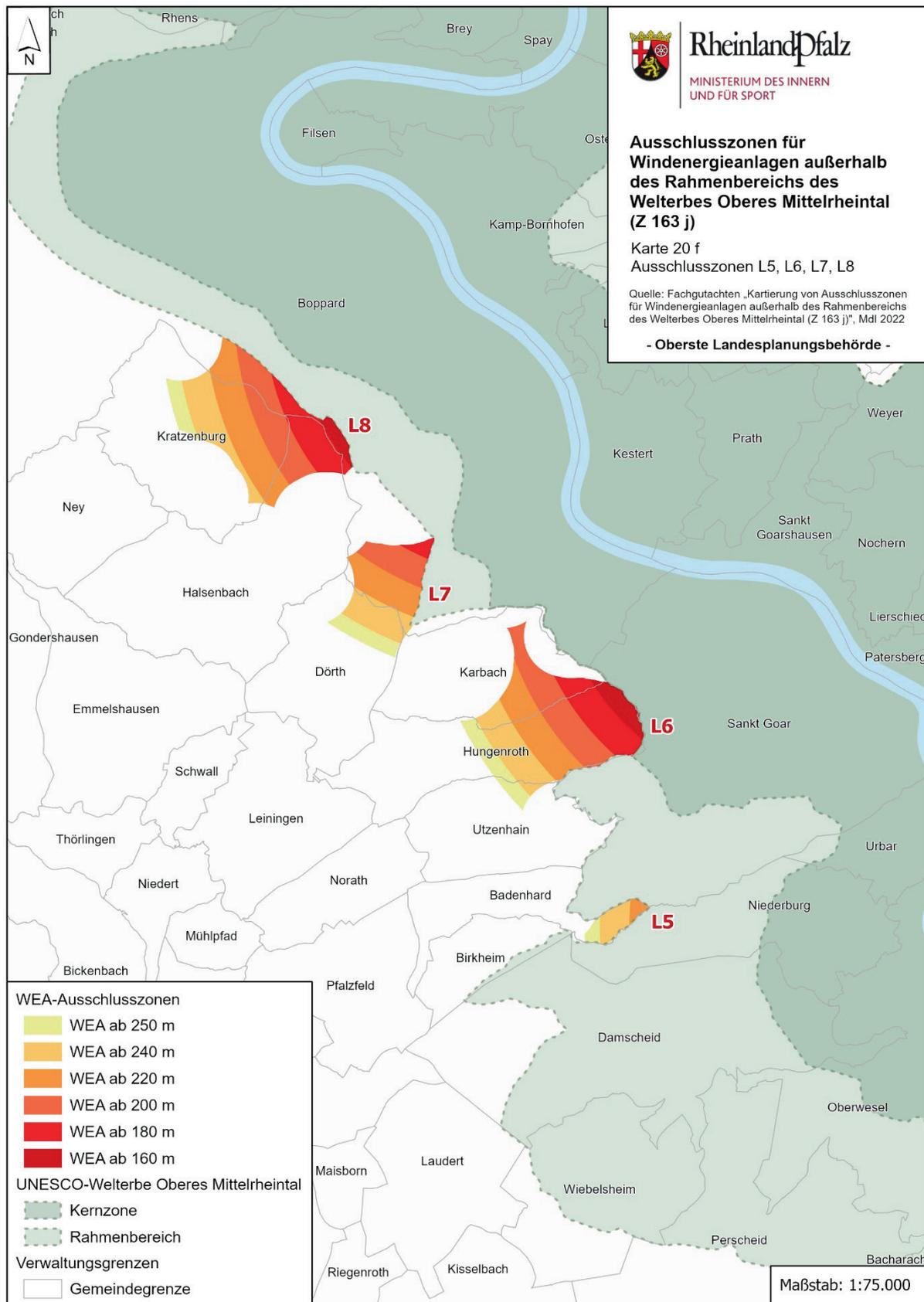
- b) In Nummer 5.2.1 werden die Ziele und Grundsätze wie folgt geändert:
- aa) G 162 a erhält folgende Fassung:
 „Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.“
- bb) G 163 a wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.“
- cc) In Z 163 d Satz 1 werden die Worte „Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ durch die Worte „Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 337), BS 791-1-11,“ ersetzt sowie das Komma nach dem Wort „Nationalparks“ und die Worte „in den Kernzonen der Naturparke“ gestrichen.
- dd) In Z 163 g erhält die Überschrift die Fassung „G 163 g“;

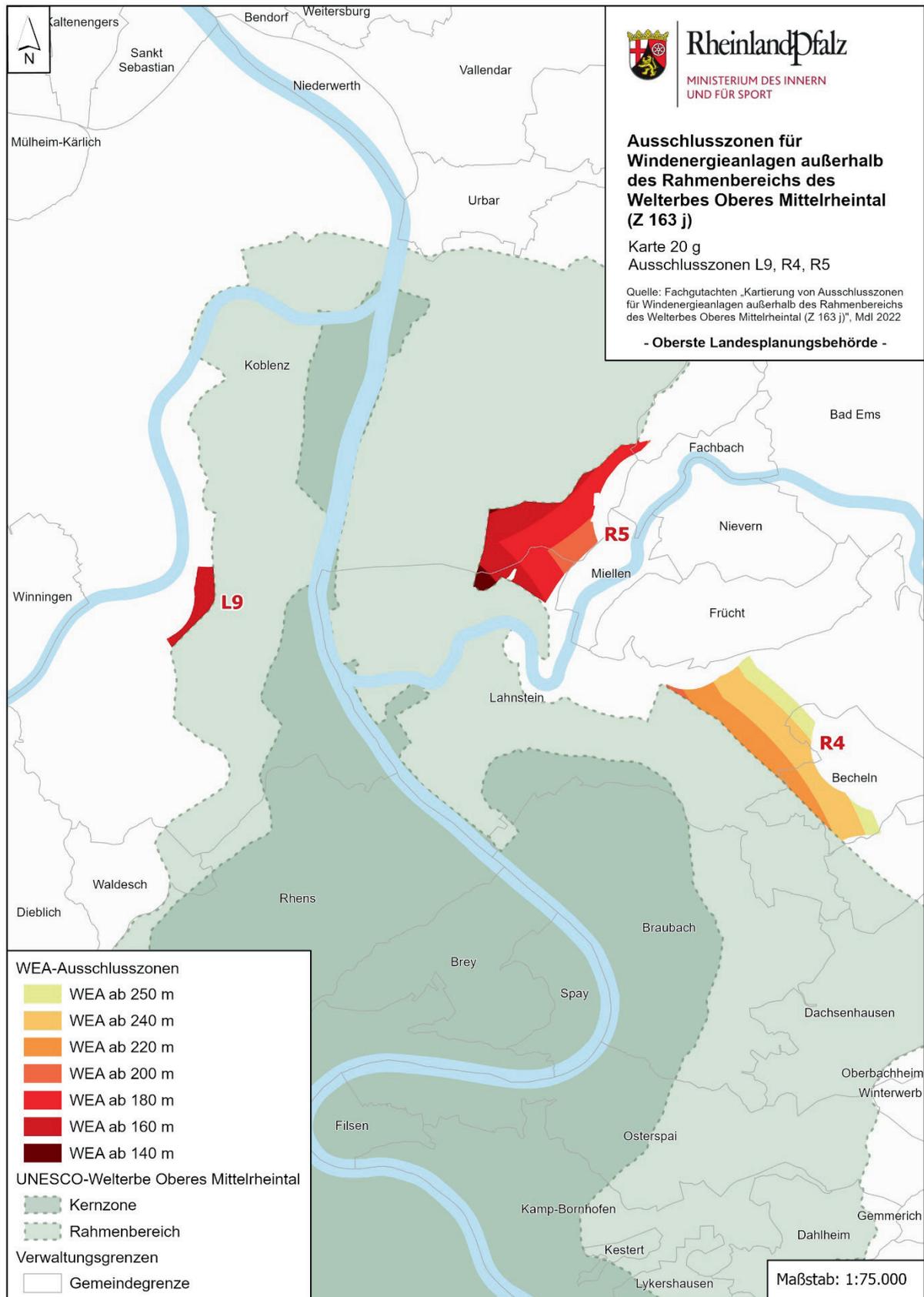
in Satz 1 werden die Worte „dürfen nur“ durch das Wort „sollen“ und in Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

- ee) In Z 163 h wird in Satz 1 die Zahl „1.000“ durch die Zahl „900“ ersetzt; nach dem Wort „allgemeinen“ werden ein Komma und das Wort „dörflichen“ eingefügt; nach dem Wort „Kerngebieten“ werden die Worte „sowie zu urbanen Gebieten“ eingefügt und Satz 2 wird gestrichen.
- ff) Z 163 i erhält folgende Fassung:
 „Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.“
- gg) Nach Z 163 i werden folgende Z 163 j und G 163 k eingefügt:
 „Z 163 j
 Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h.
 G 163 k
 Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.“
- hh) Nach Z 163 j werden die neuen Karten 20 d bis 20 h „Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereiches des Welterbes Oberes Mittelrheintal (Z 163 j)“ sowie die Tabelle zu den Karten 20 d bis 20 h eingefügt.









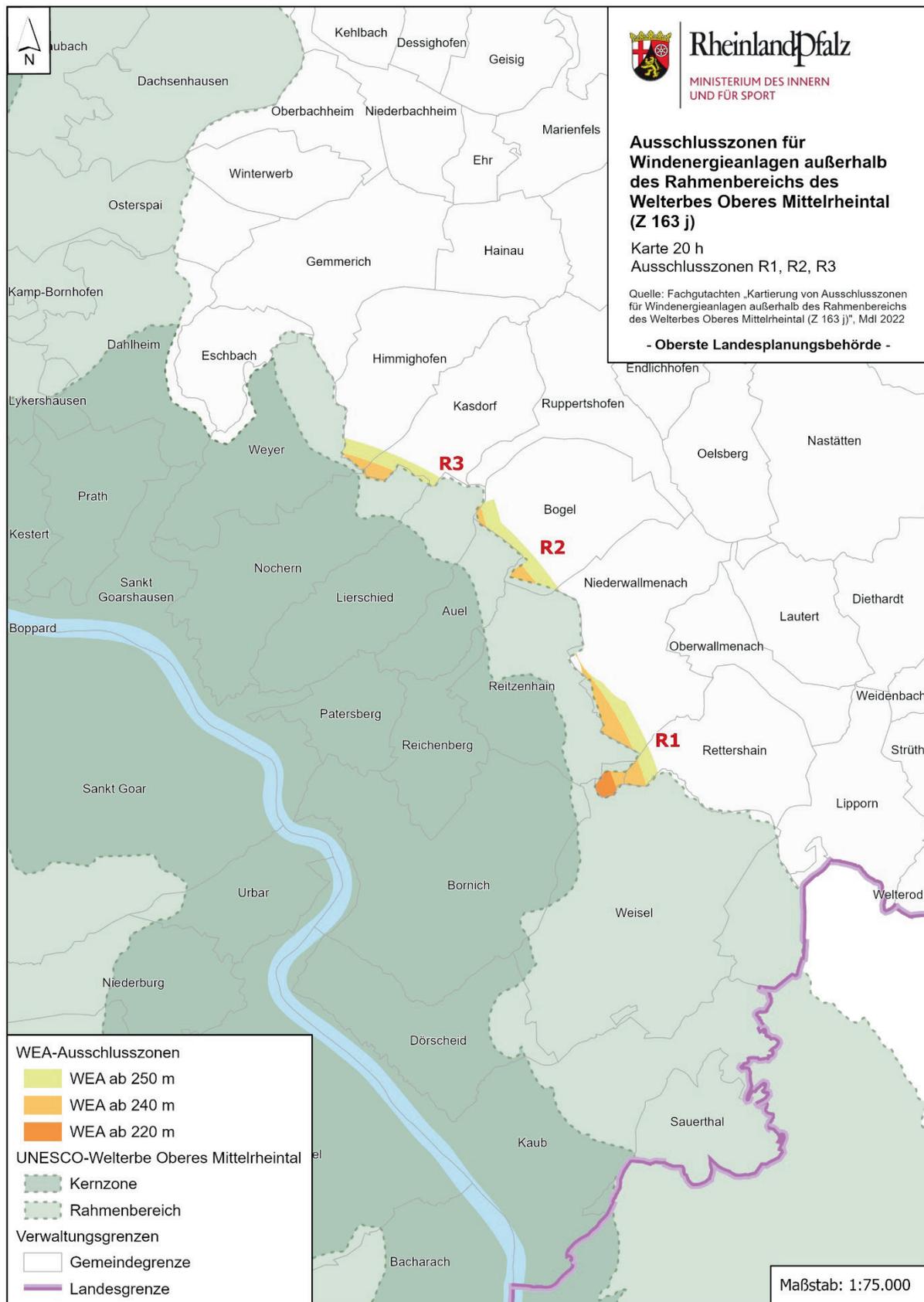


Tabelle zu Karten 20 d bis 20 h:

Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal (Z 163 j)

Quelle: Fachgutachten „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal (Z 163 j)“, Mdl 2022

Ausschlusszone Nummer / Bezeichnung	Lage in Gebietskörperschaft
Linksrheinisch	
L1 – Südlich Bingen	Münster-Sarmsheim (VG Rhein-Nahe) Dorsheim (VG Langenlonsheim-Stromberg)
L2 – Südwestlich Bingen	Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim (VG Rhein-Nahe) Rümmelsheim, Waldlaubersheim (VG Langenlonsheim-Stromberg)
L3 – Westlich Bingen	Waldalgesheim (VG Rhein-Nahe) Warmstroth (VG Langenlonsheim-Stromberg)
L4 – Westlich Bacharach	Bacharach, Breitscheid, Manubach, Oberdiebach (VG Rhein-Nahe)
L5 – Westlich Oberwesel	Badenhard, Niederburg, Sankt Goar (VG Hunsrück-Mittelrhein)
L6 – Westlich Sankt Goar	Hungenroth, Karbach, Sankt Goar, Utzenhain (VG Hunsrück-Mittelrhein)
L7 – Nordwestlich Sankt Goar	Stadt Boppard Dörth, Halsenbach, Karbach (VG Hunsrück-Mittelrhein)
L8 – Südlich Boppard	Stadt Boppard Halsenbach, Kratzenburg (VG Hunsrück-Mittelrhein)
L9 – Westlich Stolzenfels	Stadt Koblenz
Rechtsrheinisch	
R1 – Östlich Loreley	Niederwallmenach, Rettershain (VG Nastätten) Reitzenhain, Weisel (VG Loreley)
R2 – Östlich Sankt Goarshausen	Bogel, Niederwallmenach (VG Nastätten) Auel, Lierschied, Reitzenhain (VG Loreley)
R3 – Nordöstlich Burg Maus	Kasdorf, Himmighofen (VG Nastätten) Lierschied, Nochern, Weyer (VG Loreley)
R4 – Östlich Braubach	Stadt Lahnstein Becheln (VG Bad Ems-Nassau) Braubach (VG Loreley)
R5 – Östlich Koblenz	Stadt Koblenz Stadt Lahnstein Miellen (VG Bad Ems-Nassau)

- ii) G 166 erhält folgende Fassung:
„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“
- jj) In Z 166 a werden die Worte „von baulichen Anlagen unabhängigen“ durch das Wort „Freiflächen-“ ersetzt.
- kk) Nach Z 166 a werden folgende Z 166 b und G 166 c eingefügt:
„Z 166 b
In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.
G 166 c
Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.“
- ll) In G 168 b Satz 1 werden die Worte „Bioenergie oder Erdgas“ durch die Worte „erneuerbaren Energien“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.2.1 wird die Begründung/Erläuterung wie folgt ergänzt:
aa) Nach Satz 2 der Begründung/Erläuterung zu G 163 a werden folgende Sätze angefügt:
„Das Monitoring dient zur Dokumentation der Zwischenschritte auf dem Weg zum Erreichen der Flächenziele. Hierzu tragen die Träger der Bauleit- und der Regionalplanung sowie die Landesplanungs- und Immissionsschutzbehörden durch entsprechende Daten und Informationen gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen und den zuständigen obersten Landesbehörden bei. Die Dokumentation des regionalen Monitorings kann zusätzlich über eine regionale Berichterstattung der Planungsgemeinschaften erfolgen.“
bb) In Satz 1 der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d werden die Worte „Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen“ durch die Worte „Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 337), BS 791-1-11,“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Nationalparks“ sowie die Worte „in den Kernzonen der Naturparke“ gestrichen.
cc) In der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d wird nach Satz 1 folgender neuer zweiter Absatz eingefügt:
„Der UNESCO-Status des Biosphärenreservates Pfälzerwald ist von zentraler Bedeutung und darf nicht gefährdet werden. Insbesondere in Kern- und Pflegezonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. In Abstimmung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee wird geprüft, ob und wo eine naturverträgliche Windenergienutzung im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat in Teilen der Entwicklungszone ermöglicht werden kann. Wird die Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald geändert, so geht die statische Verweisung auf diese Rechtsnorm in Z 163 d ins Leere mit der Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Biosphärenreservat Pfälzerwald durch Z 163 d nicht mehr ausgeschlossen ist; eine „Versteinerung“ der derzeitigen Fassung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald findet nicht statt.“
- dd) In der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d erhält Satz 3 des bisherigen neunten Absatzes folgende Fassung:
„So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“
- ee) In der Begründung/Erläuterung zu Z 163 g erhält die Überschrift folgende Fassung: „zu G 163 g“.
- ff) Die Begründung/Erläuterung zu G 163 g erhält folgende Fassung:
„Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden. Dadurch soll möglichst sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzung.“
- gg) Satz 3 der Begründung/Erläuterung zu Z 163 h erhält folgende Fassung:
„Windenergieanlagen müssen daher einen Mindestabstand von 900 Metern einhalten.“
- hh) Der Begründung/Erläuterung zu Z 163 h werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“
- ii) Die Begründung/Erläuterung zu Z 163 i erhält folgende Fassung:
„Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, wodurch die optische Belastung sinken kann. Aufgrund der mindestens gleichbleibenden Gesamtnennleistung erfolgt eine besonders effiziente Flächennutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht,

die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele ist das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten bei höchstens gleichbleibender Anlagenzahl und einer gleichen oder gesteigerten Gesamtnennleistung bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung zulässig. Die Abstandsvorgaben des Z 163 h dürfen auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden. Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigten Anlagen.“

- jj) Nach der Begründung/Erläuterung zu Z 163 i wird folgende Begründung/Erläuterung zu Z 163 j und G 163 k eingefügt:

„zu Z 163 j

Nach dem Beschluss der UNESCO vom 16. bis 31. Juli 2021 in Fuzhou (China) / Online-Sitzung – 44 COM 7B.155 Upper Middle Rhine Valley (Germany) (CV 1066) – sind zur Erhaltung des Welterbestatus des Oberen Mittelrheintals rechtlich wirksame Lösungen zu schaffen, die die Ablehnung von Anträgen für Windenergieprojekte ermöglichen, die negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal haben. Das vom Welterbekomitee verlangte Moratorium für Windenergieanlagen auch für die Umgebung des Rahmenbereiches des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal wird durch Z 163 j geschaffen. Die verbindliche Abgrenzung der an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Zonen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen bestimmter Anlagengesamthöhen ausgeschlossen ist, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h. In dem Fachgutachten „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereiches des Welterbes Oberes Mittelrheintal“ (Z 163 j)“ vom 11. März 2022, das im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport durch das Büro michael kloos planning and heritage consultancy, Aachen, erstellt wurde, wurden windenergiesensitive Zonen identifiziert. Für diese Zonen wurde eine Bewertung der möglichen visuellen Auswirkungen von Windenergieanlagen vorgenommen. Diese führte zu der Festlegung von Ausschlusszonen für bestimmte Windenergieanlagen-Gesamthöhen, gestaffelt von 140 Meter bis 250 Meter, die mit dem außergewöhnlichen universellen Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal unvereinbar sind.

zu G 163 k

Grundsätzlich ist in den Kernzonen der Naturpar-

ke die Windenergienutzung ausgeschlossen. In den Kernzonen der Naturparke sind Ausnahmen zulässig, wenn das Schutzziel der Kernzone nicht erheblich gestört wird. Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen oberen Landesplanungsbehörde vorzunehmen.“

- kk) Die Begründung/Erläuterung zu G 166 erhält folgende Fassung:

„Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.“

Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“

- ll) Nach der Begründung/Erläuterung zu Z 166 a wird folgende Begründung/Erläuterung zu Z 166 b und G 166 c eingefügt:

„zu Z 166 b

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Ebene der Regionalpläne ist ein Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes.

zu G 166 c

Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.“

- mm) In Satz 1 der Begründung/Erläuterung zu G 168 b werden die Worte „Bioenergie bzw. Erdgas“ durch die Worte „auf Basis von erneuerbaren Energien“ ersetzt; Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Durch ihre räumliche Nähe zum Verbrauchsort können Eigenversorgungsanlagen die Notwendigkeit des Netzausbaus sowohl auf der Übertragungsnetz- als auch der Verteilnetzebene verringern und reduzieren den damit verbundenen Flächenbedarf sowie Eingriffe in das Landschaftsbild.“

2. Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt III Nummer 3.5.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung bezieht sich auf die Kapitel 5.2 sowie 5.2.1 des Landesentwicklungsprogramms IV sowie auf die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV.“

b) Abschnitt III Nummer 3.5.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.5.2.1 Erneuerbare Energien

Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“

Durch die vorliegende Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV werden erneut Nachsteuerungen vorgenommen, um den gestiegenen Bedarf an erneuerbaren Energien mittelfristig decken und die aktuellen Klimaziele erreichen zu können. Gemäß dem

aktuellen Leitbild ist bis 2030 mindestens eine Verdoppelung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik erforderlich. Ausgangspunkt für dieses Szenario ist weiterhin das Landesklimaschutzgesetz, das die rechtliche Grundlage für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen geschaffen hat. Die Gesetzesziele zur Minderung dieser Emissionen belaufen sich auf 40 Prozent bis zum Jahr 2020 und die Erreichung der Klimaneutralität, mindestens jedoch 90 Prozent Minderung der Treibhausgasemissionen, bis 2050 (Basisjahr 1990). Der voranschreitende Klimawandel, das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Pariser Klimaabkommen) sowie der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 - machen es erforderlich, die Klimaschutzbemühungen zu forcieren. Als Folge dessen wurde das Bundes-Klimaschutzgesetz im August 2021 dahingehend geändert, dass die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 Prozent sinken sollen und im Jahre 2045 Klimaneutralität erreicht wird. Der im aktuellen Leitbild verankerte Ausbaupfad für erneuerbare Energien geht über diese bundesweit geltenden Zielsetzungen hinaus. Weiterhin ist in allen relevanten Handlungsfeldern (zum Beispiel Raum- und Siedlungsstruktur und -dichte sowie Verkehr) auf Energieeinsparung und Energieeffizienz zu achten, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Das gut ausgebaute Netz der leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas ist auch zukünftig vorzuhalten sowie bedarfsgerecht aus- beziehungsweise rückzubauen und die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz weiterhin sicherzustellen.

Die wichtigsten Ziele und Grundsätze der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Mit der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurde grundsätzlich festgelegt, dass der geordnete Ausbau der Windenergie durch die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll (G 163). Hierbei weisen die Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus (Z 163 b), die Befugnis für eine abschließende Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie wurde auf die Bauleitplanung übertragen (Z 163 e). Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung wurde auch in der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV beibehalten. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau der Windenergie auf der einen und den Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung auf der anderen Seite zu gewährleisten, wurden mit der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV durch eine unmittelbar geltende Änderung punktuelle Nachsteuerungen vorgenommen. Dabei wurden vor allem Mindestabstände zu Gebieten mit Wohnnutzungen, eine Mindestflächengröße für Anlagen im räumlichen Verbund und Ausschlussgebiete für die Windenergie definiert. Das Landesklimaschutzgesetz ist seit dem 23. August 2014 in Kraft. Die dort verankerten Ziele des Landes wurden im Zuge der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV in das Leitbild aufgenommen.

(1) Ausschlussgebiete für die Windenergie

Die Ausschlusskriterien für Windenergieanlagenstandorte im Landesentwicklungsprogramm IV wirken unmittelbar. Im Zuge der Vierten Teilfortschreibung werden die Naturpark-Kernzonen nicht mehr als verbindliches Ausschlussgebiet festgelegt und fallen damit nicht mehr unter das Ziel Z 163 d. Die übrigen Gebiete bleiben unverändert.

Für die Naturpark-Kernzonen wird ein neuer Grundsatz aufgenommen, dass die Windenergienutzung in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen sein soll (G 163 k).

(2) Mindestflächengröße: Anlagen im räumlichen Verbund

Das bisherige Ziel, dass mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein müssen, wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert. Beim Repowering sollen mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein (vorher Z 163 g, jetzt G 163 g).

(3) Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung

Der bisher einzuhaltende Mindestabstand von Windenergieanlagen von 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten und bei Anlagen mit mehr als 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter, wird auf 900 Meter reduziert und um die neuen Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung, urbane Gebiete sowie dörfliche Wohngebiete, ergänzt. Eine Differenzierung des Mindestabstandes nach Anlagenhöhe wird nicht mehr vorgenommen (Z 163 h). Bei dem besonders gewünschten Repowering ist eine Unterschreitung des o.g. Mindestabstandes um 20 Prozent möglich (Z 163 i).

(4) UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal

Es erfolgt eine Festlegung von besonders windenergiesensitiven Zonen angrenzend an den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Anlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen ist (Z 163 j).

(5) Photovoltaik

Linienförmige Infrastrukturtrassen sowie die Er-

tragsmesszahl des Bodens werden als Kriterium für die Auswahl bevorzugter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den bisherigen Grundsatz aufgenommen (G 166). Weiterhin sollen in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, ausgewiesen werden (Z 166 b). In den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes bleiben Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin ausgeschlossen (Z 166 a).

(6) Weitere Grundsätze

G 163 a und G 166 c

Durch ein regionales und landesweites Monitoring sollen die Entwicklung der Windenergienutzung und die Bereitstellung der erforderlichen Flächen sowie die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

G 162 a und G 168 b

Der Grundsatz der Raumordnung G 162 a wird dahingehend ergänzt, dass kommunale Klimaschutzkonzepte zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen beinhalten sollen. Durch die Änderung von G 168 b wird verdeutlicht, dass bei der Eigenstromversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, eine besondere Bedeutung zukommt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen**Allgemeine Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Der Bau, die Anlage und der Betrieb von **Windenergieanlagen** sind in der Regel mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Die verschiedenen Schutzgüter im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) sind in der Regel unterschiedlich betroffen, in Abhängigkeit der konkreten Ausgangsbedingungen an den jeweiligen Standorten sowie der unterschiedlichen Anlagentypen. In der nachfolgenden Tabelle sind die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen		
	baubedingt	betriebsbedingt	anlagebedingt
Mensch: Wohnen und Gesundheit:	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Lärm- und Staubbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelastung (Schall) • Schattenwurf 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes • Optische Bedrängung oder Umzingelung von Wohngebieten
Erholung/Tourismus:	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Lärm- und Staubbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelastung (Schall) • Schattenwurf • Wahrnehmung der drehenden Rotoren 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Staubbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsunruhe 	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Überformung
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Beeinträchtigung von Habitaten • Lärm- und Staubbelastung • Bewegungsunruhe • Verlust von Brut-, Nist- und Nahrungsplätzen • Tötung von Einzelindividuen 	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust • Bewegungsunruhe • Kollisionsrisiko • Barotrauma (Druckverletzung) • Barrierewirkung für Vogelzug • Tötung von Einzelindividuen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten • Verlust von Brut-, Nist- und Nahrungsplätzen
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust/Belastung von Vegetationsfläche 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsfläche
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust 	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust 	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatverlust
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei nicht sachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei nicht sachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei Bau in Gewässernähe oder Querung von Gewässern (Kabeltrasse)
Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung • Bodenerosion • Temporäre Flächeninanspruchnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Belastung bei Wartung 	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Teilversiegelung • Bodenauftrag/-abtrag
Kulturgüter/sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Wahrnehmung bei Sichtbeziehungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Wahrnehmung bei Sichtbeziehungen
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Lärm- und Staubbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinklimatische Veränderungen • Vermeidung von CO₂-Äquivalenten 	-

Der Bau, die Anlage und der Betrieb von **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** sind ebenfalls mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Auch hier sind die verschiedenen Schutzgüter im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG in der Regel unterschiedlich betroffen, in Abhängigkeit der konkreten Ausgangsbedingungen an den jeweiligen Standorten sowie der jeweiligen Flächengröße, Lage und Exposition der jeweiligen Anlage. In der nachfolgenden Tabelle sind die verschiedenen Wirkfaktoren einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die

vom Bayrischen Landesamt für Umwelt 2014 zusammengestellt und veröffentlicht wurden, dargestellt. Die daraus resultierenden Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Tabelle 2: Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Mensch, Natur und Landschaft (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayrisches Landesamt für Umwelt; 2014, S. 66)

	Wirkfaktor
Baubedingte Projektwirkungen	Flächeninanspruchnahme Teilversiegelung von Boden/Bodenverdichtung
	Bodenumlagerung, -vermischung
	Baulärm Erschütterungen (Baumaschinen, Rammen/Rammpfähle) stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag, Staubemissionen)
Anlagebedingte Projektwirkungen	Bodenversiegelung, Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung Bodenwasserhaushalt, Erosion)
	Licht (Reflexion, Spiegelung, Polarisation)
	Visuelle Wirkung (optische Störung, Silhouetteneffekt)
	Einzäunung (Flächenentzug, Zerschneidung/Barrierewirkung)
	Wärmeabgabe (Aufheizen der Module)
betriebsbedingte Projektwirkungen	Stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag)
	Elektrische und magnetische Felder (elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage <u>nicht</u> auf)
	Geräusche (Lüfter im Transformatorhäuschen, z. T. Wechselrichter, Nachführeinrichtung bei nachgeführten Anlagen)
	Wartung (bisher keine belastbaren Erfahrungen zum Wartungsbedarf)
	Mahd und Beweidung (Beeinflussung der Habitatstruktur)

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien soll mit dem Ziel erfolgen, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des globalen Temperaturanstieges und der damit verbundenen klimatischen Veränderungen (Klimawandel) zu treffen. Die Folgen des Klimawandels sind mit Auswirkungen unter anderem auch auf die menschliche Gesundheit (unter anderem extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Überschwemmungen und Sturmschäden) verbunden, so dass beim Ausbau der erneuerbaren Energien mittelbar auch positive Wirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge des globalen Klimas und des im Verhältnis zum globalen Maßstab der Klimaveränderungen geringen Einflusses von Maßnahmen auf Ebene von Rheinland-Pfalz können diese positiven Wirkungen nicht näher beziffert oder prognostiziert werden.

Durch die Beibehaltung von zwingend einzuhaltenden Mindestabständen für Windenergieanlagen (Z 163 h) werden mögliche beeinträchtigende Wirkungen durch Schall, Schattenwurf sowie optische Bedrängung in der Regel vermieden. Durch die Reduzierung der bisherigen Abstandvorgaben von bisher 1.000 beziehungsweise 1.100 Metern auf 900 Meter (unabhängig der Gesamthöhe der Anlagen) können im Einzelfall erhöhte Schallemissionen und Schattenereignisse an den nächstgelegenen Immissionsorten auftreten. Grundsätzlich müssen aber die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch bei näher an Siedlungsbereichen stehenden Windenergieanlagen eingehalten werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden bei Bedarf entsprechende Festsetzungen zur Einhaltung der Richtwerte getroffen, so dass hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Optische Bedrängungen können bei dem neu festgelegten Mindestabstand von 900 Metern weitgehend ausgeschlossen werden. Die reduzierten Mindestabstände beim Repowering können demgegenüber im Einzelfall zu optischen Bedrängungen führen. Diese können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe

Die Erweiterung der Ausschlussgebiete für Windenergie auch außerhalb des Rahmenbereiches des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal durch Ausschlusszonen, gestaffelt für bestimmte Windenergieanlagen-Gesamthöhen, die mit dem außergewöhnlichen universellen Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal unvereinbar sind, führt zu einem erweiterten Schutz dieses UNESCO-Welterbegebietes. Auch der Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes trägt zum Schutz dieser herausragenden Landschaftsbereiche mit deren historischen Bauwerken bei.

Durch die Herausnahme der Naturpark-Kernzonen aus den in Z 163 d genannten Ausschlussgebieten kann es grundsätzlich zu einer Realisierung von Windenergieanlagen in solchen Gebieten, in denen u. a. die Bewahrung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Schutzzweck

festgelegt sind, kommen. Aufgrund des Grundsatzes G 163 k, dass in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein soll, ist dies allerdings nur in wenigen Einzelfällen zu erwarten. Im Rahmen von konkreten Planungen innerhalb der Naturpark-Kernzonen müssen aufgrund der jeweiligen Verordnungen Befreiungsanträge bei der zuständigen Behörde gestellt werden, so dass die naturschutz- und landschaftsschutzfachlichen Belange weiterhin berücksichtigt werden. Beeinträchtigende Wirkungen können dadurch vermieden werden, dass nur Standorte zur Genehmigung kommen, die unter Berücksichtigung der Schutzzwecke der Naturpark-Kernzonen vertretbar erscheinen.

Durch die Herabstufung des bisherigen Z 163 g zu einem Grundsatz können im Einzelfall auch weniger als mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Dadurch kann es zu zusätzlichen, punktuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen, die der Konzentration von Windenergieanlagen an wenigen, geeigneten Standorten entgegenwirken.

Durch die Pflicht, in den Regionalplänen mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen (Z 166 b), ist mit einem erhöhten Ausbau dieser Anlagen zu rechnen. Damit sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die großflächigen, technischen Anlagen in der freien Landschaft verbunden. Die Bevorzugung von vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen gemäß G 166) trägt dazu bei, negative Auswirkungen zu minimieren.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und NATURA 2000

Mit dem geplanten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie und der Photovoltaik, und mit der Erschließung von zusätzlichen Standorten und Flächen sind Wirkungen auf die oben genannten Schutzgüter zu erwarten.

Bei der Windenergie sind durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme in der Regel vor allem windkraftsensitive Tierarten betroffen. Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden umfassend im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft, so dass durch die vorliegende Planänderung keine zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind durch den deutlich größeren Flächenbedarf vor allem mit Auswirkungen auf die Biotopstruktur verbunden. Beeinträchtigungen können aber im Rahmen der Standortwahl weitgehend vermieden werden. Auch werden im Rahmen der notwendigen Bauleitplanung die Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen festgesetzt. Bei Beachtung der vorliegenden Leitfäden können diese Anlagen auch zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen. Schutzgüter beeinträchtigende Auswirkungen, die nicht kompensiert werden, sind mit der Planänderung deshalb voraussichtlich nicht verbunden.

Die Herausnahme der Naturpark-Kernzonen aus den in Z 163 d genannten Ausschlussgebieten führt aus den oben genannten Gründen auch bei den hier behandelten Schutzgütern voraussichtlich zu keinen zusätzlichen negativen Wirkungen.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Fläche

Mit dem geplanten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie und der Photovoltaik, und mit der Erschließung von zusätzlichen Standorten und Flächen sind Wirkungen auf die oben genannten Schutzgüter zu erwarten.

Bei der Windenergie sind durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme auch nur entsprechend geringe Auswirkungen auf Wasser, Boden und Fläche verbunden. Beim beabsichtigten Ausbau werden sich negative Auswirkungen nicht wesentlich erhöhen, da weiterhin durch die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die jeweiligen Belange und die rechtlichen Anforderungen geprüft und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen festgesetzt werden können.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben zwar deutlich größeren Flächenbedarf, durch die Aufständigung der Photovoltaik-Module sind aber der Versiegelungsgrad und damit auch die möglichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Bodenfunktionen sehr gering. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase (Bodenumlagerung, -vermischung, vergleiche Tabelle 2) sind temporär und nur bei empfindlichen Böden und Biotopen mit nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Durch die Entwicklung und den Ausbau von Agri-Photovoltaik können die Beeinträchtigungen der aktuellen Flächennutzung weiter reduziert werden. Auch die Beachtung der Ertragsmesszahlen trägt dazu bei, dass Flächen mit guten oder sehr guten Bodenverhältnissen geschont und die Auswirkungen auf Boden und Fläche reduziert werden.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Durch den Betrieb von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird umweltfreundlicher Strom erzeugt, da eine Freisetzung von CO₂ nicht stattfindet. Der weltweit steigende Anteil von CO₂ und weiterer sogenannter Treibhausgase (Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆)) ist in der Atmosphäre nach vorherrschenden wissenschaftlichen Erkenntnissen Mitverursacher für einen anthropogen verursachten globalen Temperaturanstieg. Die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung ist daher ein wesentlicher Bestandteil der klimapolitischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des globalen Temperaturanstieges und der damit verbundenen klimatischen Veränderungen (Klimawandel). Zwischen dem Betrieb von Windenergie- und Photovoltaikanlagen und dem Schutzgut Luft und Klima besteht daher ein mittelbarer Wirkungszusammenhang.

Mit der vorliegenden Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird das in der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV eingebrachte politische Ziel im Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“, bis 2030 den benötigten Strom bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, wieder aufgenommen. Darüber hinaus werden die politischen Vorgaben von Flächenanteilen von zwei Prozent der Landesfläche und zwei Prozent der Waldfläche

für die Windenergienutzung in den Grundsätzen G 163 a und G 163 c weiterhin genannt. Durch diese Aussagen im Landesentwicklungsprogramm IV wird deutlich gemacht, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Aufgabe des kommenden Jahrzehnts darstellt.

Gemäß § 4 Landesklimaschutzgesetz soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung. Im Leitbild der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV werden weitergehende Ziele genannt, nach denen die Klimaneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 erreicht werden soll.

Die Erweiterung der unmittelbar geltenden Ausschlussbestände durch die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, hat die potenziellen Flächen für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz verringert. Hier wird im Rahmen der Vierten Teilfortschreibung durch die Reduzierung der Mindestabstände zu Siedlungsgebieten und den Verzicht auf deren Staffelung nach Anlagenhöhe so nachgesteuert, dass wieder mehr potenzielle Flächen zur Verfügung stehen. Aufgrund fachgesetzlicher und insbesondere immissionsschutzrechtlicher Vorgaben gibt es bei siedlungsnahen Standorten häufiger Einschränkungen bei der Entwicklung konkreter Anlagenstandorte. Die nächtlichen Betriebseinschränkungen zur Schalldämpfung, die zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen der TA Lärm oftmals erforderlich werden, können hier zu einer eingeschränkten Auslastung der Windenergieanlagen führen. Es werden durch diese Änderung aber grundsätzlich weitere Potenzialflächen geöffnet, die durch die Windenergie unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben genutzt werden können.

Die Reduzierung der potenziellen Flächen außerhalb des Rahmenbereichs des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal, die flächenmäßig begrenzt ist und durch die Staffelung nach Anlagengesamthöhe nur die Errichtung bestimmter Windenergieanlagen ausschließt, führt insgesamt zu keinen maßgeblichen Einschränkungen beim Ausbaupotenzial der Windenergie.

Durch die Herabstufung der bisherigen Ziele Z 163 g und des Windenergieausschlusses in Naturpark-Kernzonen in Z 163 d können im Einzelfall auch weniger als mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang sowie Anlagen auch in Naturpark-Kernzonen errichtet werden. Dadurch erhöht sich auch hier die Möglichkeit, im Einzelfall Standorte mit besonders guten Ausgangsbedingungen besser zu nutzen.

Weiterhin werden mit dem neuen Ziel 166 b die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Photovoltaik verbessert, so dass hier mit einer schnelleren Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gerechnet werden kann.

Insgesamt kann durch die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV mit einem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und damit dem Errei-

chen der genannten Klimaziele gerechnet werden, so dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima nicht erkennbar sind. Durch die in den Grundsätzen G 163 a und G 166 c genannten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) kann der Fortschritt beim Ausbau der erneuerbaren Energien überprüft und bei Bedarf können entsprechende Maßnahmen zur weiteren Steuerung getroffen werden.

Aufgrund des schadstofffreien Betriebs der Windenergie- und Photovoltaikanlagen kann auch von nicht beeinträchtigenden Wirkungen auf das Schutzgut Luft ausgegangen werden.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen ergeben sich durch den Einfluss von Klima und klimatischen Veränderungen insbesondere auf den Menschen, die Flora und Fauna, die biologische Vielfalt, Wasser und Boden. Durch die komplexen Zusammenhänge zwischen klimatischen Veränderungen und den allgemeinen Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen können hier aber keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Beibehaltung eines unmittelbar geltenden Mindestabstandes von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten trägt, trotz der Verringerung des Abstandes auf 900 Meter, weiterhin zu einer Vermeidung von erheblichen Auswirkungen im Bereich Schall und Schattenwurf bei.

Die Ausweitung der Ausschlussgebiete auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal verhindert die wesentliche Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbes mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert.

Die Umsetzung der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV kann insbesondere im Bereich des Arten- und Biotopschutzes sowie beim Landschaftsbild mit zusätzlichen beeinträchtigenden Auswirkungen verbunden sein. Zur Vermeidung beziehungsweise Verringerung dieser Wirkungen werden Grundsätze formuliert, durch die naturschutzfachliche Aspekte in besonderer Weise bei der Planung zu berücksichtigen und abzuwägen sind (zum Beispiel G 163 k, G 166). Dadurch können ebenfalls negative Auswirkungen vermieden oder zumindest vermindert werden.

Die konkreten Wirkungen und die daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich können erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit von den konkreten Standortbedingungen festgelegt werden.

Alternativen

Die Festlegungen zur Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV beruhen auf geänderten politischen Zielvorgaben. Die energiepolitischen Ziele des Landes sehen einen weiteren und schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Gleichzeitig sollen aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes und zum Schutz der Menschen, in deren Wohnumfeld Windenergieanlagen geplant werden, die Flächen mit dem höchsten Konfliktpotenzial von Windenergieanlagen freigehalten werden. Hiermit soll auch die Akzeptanz der Energiewende gestärkt werden.

Diese doppelte Zielsetzung kann weder mit einem gänzlichen Verzicht auf Windenergie noch mit einem restriktionsfreien Ausbau der Windenergie erreicht werden. Bei beiden Null-Varianten handelt es sich daher nicht um realistische und vernünftige Alternativen, die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zu diskutieren sind.

In Betracht kommen realistische Alternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung im behördlichen Planungsraum rechtlich und praktisch erreichen können.

Auf eine Reduzierung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsbereichen auf unter 900 Meter (zum Beispiel auf die im Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2013 genannten 800 Meter) wurde ebenfalls, mit Ausnahme beim Repowering, verzichtet, um die möglichen Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf von vornherein zu begrenzen.

Eine weitere Diskussion über mögliche Varianten von Ausschlussstatbeständen und verschiedene Fördermaßnahmen im Detail und in Kombination untereinander und eine Bilanzierung hinsichtlich ihrer Wirkung auf die energiepolitischen Ziele ist zwar theoretisch denkbar, aber sowohl aufgrund der oben ausgeführten Schwierigkeiten bei der Bewertung als auch der hohen Abstraktionsebene eines Landesentwicklungsprogramms praktisch nicht leistbar.

Ergebnis/Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung

Im Vergleich zum geltenden Landesentwicklungsprogramm IV bewirkt die Neufassung der genannten Ausschlussgebiete auf Ebene der Landesplanung weiterhin einen planerischen Ausschluss von aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes (Immissionsschutz) sowie des Denkmalschutzes für die Nutzung der Windenergie besonders kritischen und empfindlichen Flächen und schafft gleichzeitig mehr Planungsmöglichkeiten und -spielraum für die Erschließung zusätzlicher Flächen für den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Ausbau der erneuerbaren Energien nach Maßgabe der bisherigen Regelungen erfolgen, die zwar einen etwas höheren Vermeidungs- beziehungsweise Verhinderungsgrad gegenüber negativen Umweltauswirkungen des Natur- und Umweltschutzes aufweisen, für das Erreichen der geplanten Ausbaupfade im Bereich der erneuerbaren Energien aber zu eng gefasst sind.“

c) Dem Abschnitt IV FFH-Verträglichkeit werden folgende Absätze angefügt:

„Ergänzung der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV:

Durch die Vierte Teilfortschreibung bleiben die bisher bereits ausgeschlossenen Natura 2000-Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial auch weiterhin frei von Windenergieanlagen.

Durch den Verzicht auf den Ausschluss der Naturpark-Kernzonen sowie die Verringerung der Mindestabstände

zu Siedlungsbereichen können sich weitere Möglichkeiten der Planung von Windenergieanlagen in den übrigen Natura 2000-Gebieten eröffnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bei Bedarf im Rahmen der planerischen Konkretisierung auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen, so dass die Vereinbarkeit der Planungen mit den jeweiligen Schutzziele der betroffenen Gebiete geprüft und Beeinträchtigungen vermieden werden können.“

d) Dem Abschnitt V Gesamtbetrachtung werden folgende Absätze angefügt:

„Ergänzung der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV:

In der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV werden die bei der Dritten Teilfortschreibung eingeführten, räumlich konkreten Ausweisungen, die überwiegend der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen, grundsätzlich beibehalten und im Sinne des erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien angepasst.

Mit diesen Anpassungen sind teilweise positive, aber auch negative Umweltauswirkungen verbunden, da die bisherigen Ausschlussgebiete insgesamt reduziert werden.

Positive Wirkungen sind im Bereich des kulturellen Erbes und des Klimaschutzes zu verzeichnen. Die Erweiterung der Ausschlussgebiete im Bereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal führt hier zu geringeren Beeinträchtigungen dieses herausragenden Landschaftsbereiches. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (insbesondere Windenergie und Photovoltaik) trägt zum Klimaschutz bei und hat damit auch positive Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern.

Durch die gleichzeitige Verringerung der bisherigen Ausschlussgebiete für Windenergie und die Festlegung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Photovoltaik in den Regionalplänen sind zusätzliche Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Landschaft sowie Arten- und Biotopschutz verbunden. Im Rahmen der anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren können diese aber durch eine entsprechende Flächen- beziehungsweise Standortwahl und weitere geeignete Maßnahmen weitgehend vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht wurde nicht unter Verwendung spezieller technischer Verfahren erstellt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.“

e) Dem Abschnitt VI Überwachungsmaßnahmen wird folgender Absatz angefügt:

„Ergänzung der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV:

Um die im Leitbild beschriebenen Ausbaupfade bei den erneuerbaren Energien zu überwachen, wurden themenbezogene Monitorings in die Grundsätze aufgenommen.“

f) Dem Abschnitt VII Allgemeinverständliche Zusammenfassung werden folgende Absätze angefügt:

„Ergänzung der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV:

Gegenstand der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist das Kapitel 5.2 Energiever-

sorgung mit einem neuen Leitbild und Anpassungen von Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien. Ziel ist es im Wesentlichen, unter Beachtung der energiepolitischen Ziele des Landes und des neuen Leitbildes den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Dazu werden Nachsteuerungen für die Windenergie und die Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgenommen. Dies erfolgt vor allem durch eine Reduzierung der Ausschlussgebiete bei gleichzeitiger Beachtung und weiterer Freihaltung von besonders sensiblen und konfliktreichen Standorten. Außerhalb des Rahmenbereiches des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal werden deshalb die Ausschlussgebiete um nach Anlagengesamthöhe gestaffelte Zonen etwas erweitert, um negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Welterbes auszuschließen.

Weiterhin sollen auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mehr Flächen über die Regionalplanung zur Verfügung gestellt werden, wobei bereits vorbelastete Flächen und Flächen entlang linienhafter Infrastruktur (Bahntrassen, Fernstraßen) hier beispielhaft genannt werden. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen (insbesondere Ackerflächen) soll von den Ertragsmesszahlen der Böden abhängig gemacht werden.

Die Bewertung der erheblichen Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulativen Effekten kommt zu dem Ergebnis, dass positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft sowie kulturelles Erbe zu erwarten sind. Durch die Reduzierung der Ausschlussgebiete für die Windenergie sowie die aktive Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik ist mit einem Zubau von erneuerbaren Energien zu rechnen. Die damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Weiterhin werden durch die Ergänzung von Ausschlussgebieten um das UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie den fortbestehenden Ausschluss der Stufen 1 und 2 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften negative Auswirkungen auf diese Bereiche vermieden.

Die Planung kann im Einzelfall mit beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch verbunden sein. Durch die Erschließung von weiteren Standorten für die Windenergie, die näher an die Siedlungsbereiche heranrücken und auf mehr Flächen in der offenen Landschaft errichtet werden können, sind entsprechende Wirkungen verbunden, die jedoch vom Einzelfall und den konkreten Standortbedingungen abhängen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von konkreten Beeinträchtigungen können im jeweiligen Genehmigungsverfahren ermittelt und festgesetzt werden.

Zur Überprüfung des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden als Überwachungsmaßnahme verschiedene Monitorings vorgegeben.“

g) Dem Abschnitt VIII Literatur und Quellen wird folgender Absatz angefügt:

„Ergänzung der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV:

BFN (2019), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Karten der Hotspots der biologischen Vielfalt Deutsch-

lands, abrufbar unter:

<https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>
(Abrufdatum: 13.11.2021).

BMUB/UBA (2016), UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.): Die Wasserrahmenrichtlinie – Deutschlands Gewässer; 2015. Bonn, Dessau, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-wasserrahmenrichtlinie-deutschlands-gewaesser>
(Abrufdatum: 13.11.2021).

GEOPORTAL RLP (2018): Umweltbezogene Sachdaten (Kartendienst und WMS-Server), abrufbar unter: <http://www.geoportal.rlp.de/>
(Abrufdatum: 13.11.2021).

LANIS (2021), LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, abrufbar unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/
(Abrufdatum: 13.11.2021).

LGB RLP (2013), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU: Bodenviewer zu Bodenflächendaten in Rheinland-Pfalz, abrufbar unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17
(Abrufdatum: 13.11.2021).

LFU (2014), BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, abrufbar unter: <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html>
(Abrufdatum: 13.11.2021).

MDI (2019), MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT: Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

des Landes Rheinland-Pfalz, inkl. Dritter Teilfortschreibung, abrufbar unter:

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>
(Abrufdatum: 13.11.2021).

MDI (2020), MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT: Raumordnungsbericht 2018, abrufbar unter: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/raumbeobachtung/>
(Abrufdatum: 13.11.2021).

MKUEM (2021), MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ: GeoExplorer Wasserwirtschaft, abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
(Abrufdatum: 13.11.2021).

MVI (2012), MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Städtebauliche Klimafibel. Ulmer, Stuttgart.

SCHULER, J., KRÄMER, CH., HILDEBRANDT, S., STEINHÄUßER, R., STARICK, A. & REUTTER M. (2017): Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft. BfN-Skripten 463.

STATISTISCHES LANDESAMT: Statistische Berichte zur Bevölkerungsentwicklung, abrufbar unter: <https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/bevoelkerung-und-gebiet/daten/>
(Abrufdatum: 13.11.2021).“

3. Das Kartenverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchst. hh geändert.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG zur Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)

I. Verfahren und Rechtsgrundlagen

Das Land Rheinland-Pfalz strebt eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2040 an. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Kapitel 5.2.1 (Erneuerbare Energien) des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV fortzuschreiben. Die geplanten Änderungen des LEP IV werden hierzu in einer Vierten Teilfortschreibung umgesetzt und nach Erlass als Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) verbindlich. Die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV bezieht sich dabei auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und wird Neuregelungen zum Ausbau der Windenergie und Photovoltaik in Rheinland-Pfalz beinhalten.

Das Landesentwicklungsprogramm enthält die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Rechtsgrundlagen bezüglich Verfahren und Inhalt sind das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und das Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12. April 2022 den Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) für das vorgeschriebene formelle Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben.

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens der obersten Landesplanungsbehörde detailliert geprüft und mit Abwägungsvorschlägen versehen.

Die Landesregierung beschließt im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags über das Landesentwicklungsprogramm. Dieses wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt.

Nach § 10 Abs. 3 ROG ist der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

II. Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren

Nach § 8 Abs. 1 ROG und § 6a LPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die strategische Umweltprüfung wurde für das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 2008 durchgeführt, der Umweltbericht ist im Teil C des LEP IV enthalten. Im Rahmen der Teilfortschreibungen des LEP IV wurden analog zu den Änderungen im Verordnungstext notwendige Änderungen in den relevanten Teilen des Umweltberichtes vorgenommen.

Bislang hat der Umweltbericht in der Fassung von 2017 vorgelegen.

Bei der jetzigen Vierten Teilfortschreibung wurden Änderungen gemäß Anhörungsentwurf vorgenommen im Teil C des LEP IV Abschnitt III (Festlegungen mit voraussichtlich

erheblichen Umweltauswirkungen), Nummer 3.5.2 Satz 1 und Nummer 3.5.2.1 Erneuerbare Energien, Abschnitt IV FFH-Verträglichkeit, Abschnitt V Gesamtbetrachtung, Abschnitt VI Überwachungsmaßnahmen, Abschnitt VII Allgemeinverständliche Zusammenfassung sowie Abschnitt VIII Literatur und Quellen.

Änderungen der weiteren Kapitel des Umweltberichtes (gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG) sind nicht erfolgt, da es sich um eine Teilfortschreibung mit gezielten Änderungen eines Kapitels (3.5.2.1 Erneuerbare Energien) und des Leitbildes handelt. Gemäß § 8 Abs. 3 ROG erstreckt sich die Umweltprüfung daher ebenfalls auf diese mit den punktuellen Änderungen verbundenen Umweltauswirkungen.

Für die vorliegende Vierte Teilfortschreibung wurde zum Vorentwurf eine Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt. Die Ressorts der Landesregierung als öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV berührt werden kann, wurden schriftlich über die beabsichtigten Inhalte der Vierten Teilfortschreibung und das Vorgehen bei der Umweltprüfung informiert, um Umfang und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes und der Umweltprüfung festzulegen und frühzeitig Hinweise auf bisher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung zu bekommen (Scoping-Verfahren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG).

Zwei Behörden (das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität) haben schriftlich im Scoping-Verfahren Stellung genommen. Die Anregungen und Hinweise bezogen sich ausschließlich auf den Verordnungstextentwurf und nicht auf die Umweltprüfung, so dass eine Anpassung des beabsichtigten Vorgehens bei der Umweltprüfung nicht erforderlich wurde.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass durch die beabsichtigten Regelungen und Festlegungen der Vierten Teilfortschreibung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, auch nicht auf das Klima, vorliegen. Vielmehr sind nach der Bewertung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulativen Effekten positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft sowie kulturelles Erbe zu erwarten.

III. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden von der obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport gemäß § 9 Abs. 1 ROG mit Schreiben vom 22. November 2021 von der Aufstellung des Raumordnungsplans unterrichtet. Insgesamt gingen hierauf 61 Stellungnahmen von Kommunen und Trägern öffentlicher Belange sowie die Rückmeldung einer Privatperson ein. Die Stellungnahmen beschäftigten sich vorwiegend mit konkreten Planungen der Kommunen und wurden durch die oberste Landesplanungsbehörde ausgewertet. Aufgrund des Abstraktionsgrades des Landesentwicklungsprogramms ergaben sich aus den gemeldeten Planungen beziehungsweise

Rückmeldungen keine Auswirkungen auf die beabsichtigten Regelungsinhalte der Vierten Teilfortschreibung.

§ 9 Abs. 2 ROG sowie § 6 Abs. 4 LPIG schreiben für die Aufstellung beziehungsweise Änderung von Raumordnungsplänen eine Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit vor.

Gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wurden die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung, § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG, und die Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung zur Vierten Teilfortschreibung des LEP IV einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie - als weitere zweckdienliche Unterlage - des Fachgutachtens „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Weltes Oberes Mittelrheintal“ (Z 163 j) nach § 9 Abs. 2 ROG, § 6 Abs. 4 LPIG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV (Entwurf der Rechtsverordnung einschließlich Begründung und Umweltbericht) sowie das vorgenannte Fachgutachten wurden zur Auslegung für sechs Wochen vom 12. Mai 2022 bis einschließlich 23. Juni 2022 im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG lagen die vorgenannten Unterlagen zur Vierten Teilfortschreibung des LEP IV innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist als zusätzliches Informationsangebot in schriftlicher Form während der üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht im Ministerium des Innern und für Sport sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aus.

Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV einschließlich Begründung und Umweltbericht bestand online über die Nutzung eines Online-Beteiligungsportals, in elektronischer Form oder schriftlich bis einschließlich 7. Juli 2022.

Im gleichen Zeitraum wie die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte das schriftliche Beteiligungsverfahren, insbesondere der Träger öffentlicher Belange, der kommunalen Gebietskörperschaften und der angrenzenden Bundesländer. Die Ortsgemeinden wurden über die Ebene der Verbandsgemeinden beteiligt.

Während des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens wurden im Online-Beteiligungsportal inklusive der nacherfassten schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) eingegangenen Stellungnahmen circa 1.000 Rückäußerungen erfasst. Nach Bereinigung der doppelt eingegangenen (zum Beispiel per Post, E-Mail, Fax und Online) oder zurückgezogenen Stellungnahmen wurden 850 Stellungnahmen zu den konkreten Inhalten des LEP IV-Entwurfs, das heißt überwiegend zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen, aber auch zu Leitbild, Umweltbericht oder allgemeinen Ausführungen, abgewogen. 723 Stellungnahmen wurden durch Träger öffentlicher Belange (Kommunen, Verbände, Institutionen) eingereicht, 127 Stellungnahmen wurden durch Privatpersonen abgegeben. Im Rahmen der Auswertung durch die oberste Landesplanungsbehörde erfolgte eine Zuordnung der Stellungnahmen zu den betreffenden Regelungen.

Sämtliche Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung eingestellt und über das Online-Beteiligungs- und Auswertungssystem dokumentiert. Zudem erfolgte eine Ab-

wägung insbesondere der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sowie eine Berücksichtigung der sonstigen bundesgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Energieversorgung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien einerseits sowie des Schutzes des Freiraums, von Natur und Landschaft und von Grundwasservorkommen andererseits.

Insbesondere die Forderungen, keine Reduzierung der in Z 163 h normierten Mindestabstände vorzunehmen beziehungsweise diese gegenüber der bisherigen Regelung noch zu erhöhen, sowie zur Aufnahme weiterer Ausschlussgebiete in Z 163 d hätten zu einer erheblichen Einschränkung der für Windenergienutzung potenziell verfügbaren Flächen gegenüber den Vorgaben des Entwurfes der Vierten Teilfortschreibung geführt und somit der durch die Landesregierung als Plangeber gewünschten forcierten Umsetzung der Energiewende entgegengewirkt. Gleichermaßen gilt dies für die in Z 163 i vorgenommenen Erleichterungen für das Repowering.

Soweit die Herausnahme der Kernzonen der Naturparke aus dem Ziel Z 163 d und Herabstufung zum Grundsatz G 163 k kritisiert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass Grundsatz G 163 k auch weiterhin die Nutzung von Windenergie in den Kernzonen der Naturparke grundsätzlich ausschließt. Die Herausnahme der Naturpark-Kernzonen aus Z 163 d soll die Möglichkeit eröffnen, in begründeten Einzelfällen Windenergieanlagen in Naturpark-Kernzonen zuzulassen, sofern der Schutzzweck gemäß Naturparkverordnung am jeweiligen Standort nicht erheblich gestört wird. Der in den Naturparkverordnungen verankerte Schutz der Kernzonen bleibt somit unberührt.

Zum Schutz des Biosphärenreservats Pfälzerwald liegen überwiegend zustimmende Stellungnahmen vor. Die im Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV vorgesehene Regelung wird insoweit auch nicht verändert.

Zum räumlich erweiterten Schutz des Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal liegen sowohl zustimmende als auch ablehnende Stellungnahmen vor. Durch die Beibehaltung der Ausschlussgebiete mit jeweiliger Staffelung der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlagen kann den kritischen Stellungnahmen grundsätzlich Rechnung getragen werden.

Der Herabstufung des Konzentrationsgebotes zu einem Grundsatz in G 163 g wird mit Verweis auf eine zunehmende Verunstaltung des Landschaftsbildes auch kritisch begegnet. Jedoch erfordert die verstärkte Umsetzung der Energiewende ein Abrücken von der bisherigen, nunmehr zu restriktiven Zielformulierung.

Die Auswertung der Stellungnahmen zu den vorgenannten Änderungen wie auch zu den weiteren Zielen und Grundsätzen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ergab keinen Änderungsbedarf an Konzeption oder Inhalt der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV.

Insoweit wurde im Rahmen der Abwägung insbesondere den neuen klima- und energiepolitischen Herausforderungen Rechnung getragen. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene eine besondere Bedeutung beigemessen. Es ist im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5, Nr. 6 Sätze 7 und 8 ROG gerade Aufgabe der Raumordnung, in den Raumordnungsplänen (hier dem LEP IV) die räumlichen Voraussetzungen für einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird dabei ebenso Rechnung getragen, wie der Erreichung der bundes- und landespolitischen Zielsetzungen.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, werden mit der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) raumordnerische Restriktionen der Dritten Teilfortschreibung teilweise zurückgenommen beziehungsweise die raumordnerischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen (Regional- und Bauleitplanung) deutlich mehr Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien ausgewiesen werden (können). Ein wesentlicher Schwerpunkt zum Erreichen der energiepolitischen Zielsetzung des Landes bildet der verstärkte Ausbau der Windenergie.

Als Ergebnis der Abwägungen der einzelnen Stellungnahmen und im Rahmen der Gesamtabwägung wurde lediglich eine redaktionelle Änderung in der Begründung zu Z 163 h vorgenommen. Hier erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der konkreten Bemessung der Mindestsiedlungsabstände von Windenergieanlagen zu den in Z 163 h aufgeführten Gebieten im Sinne des Gewollten.

Bei dieser Modifizierung des Planentwurfs handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, aus der sich die Erforderlichkeit einer zweiten formellen Anhörung ergeben hätte.

IV. Gründe zur Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV (Erneuerbare Energien) beruht auf geänderten Zielvorgaben. Das Hauptziel ist die Bereitstellung weiterer Potenzialflächen beziehungsweise Standorte zum Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik, um die Energiewende zu forcieren und die Klimaziele des Landes zu erreichen sowie die Auswirkungen der Klimakrise zu verringern. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Insofern erfolgt mit der Vierten Teilfortschreibung eine Nachsteuerung vor allem im Bereich der Windenergienutzung und der Freiflächen-Photovoltaik.

Im Vergleich zur Dritten Teilfortschreibung des LEP IV in 2017 wurden insbesondere die Mindestabstände verringert sowie die Regelungen zum Repowering erleichtert.

Zur Unterstützung des weiteren Ausbaus der Windenergie wurde das Konzentrationsgebot von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Weiterhin wurden die Naturpark-Kernzonen aus der Windenergie-Ausschlusskulisse (Z 163 d) der Dritten Teilfortschreibung herausgenommen.

Um den Vorgaben des UNESCO-Welterbekomitees Rechnung zu tragen, wurden in der Vierten Teilfortschreibung zusätzliche, höhengestaffelte Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Rahmenbereiches der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal aufgenommen.

Darüber hinaus wurde ein Auftrag an die regionalen Pla-

nungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, in das LEP IV aufgenommen.

Mit der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV werden die aktuellen energiepolitischen Ziele des Landes verfolgt. Dabei sollen aus Gründen des Klimaschutzes sowie zur Sicherung der Energieversorgung weitere Potenzialflächen für die erneuerbaren Energien geschaffen werden. Dies kann nur über eine erneute Teilfortschreibung des LEP IV im Kapitel Erneuerbare Energien erreicht werden.

Im Umweltbericht ist ergänzt, dass diese Zielsetzung weder mit einem gänzlichen Verzicht auf Windenergie noch mit einem restriktionsfreien Ausbau der Windenergie erreicht werden kann. Bei beiden Null-Varianten handelt es sich daher nicht um realistische und vernünftige Alternativen, die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zu diskutieren sind.

Die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV trägt insgesamt zur nachhaltigen räumlichen Ordnung und Entwicklung als Nachsteuerung im Bereich erneuerbare Energien bei.

V. Im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführende Maßnahmen

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in dem Landesplanungsgesetz genannten Stelle, oder, sofern das Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Gemäß den Ausführungen des Umweltberichts können durch die in die Grundsätze G 163 a und G 166 c aufgenommenen themenbezogenen Monitorings der Fortschritt beim Ausbau der erneuerbaren Energien überprüft, die Entwicklung der Windenergienutzung und die Bereitstellung der erforderlichen Flächen sowie die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur weiteren Steuerung getroffen werden. Im Zusammenhang mit der Windenergie können dabei insbesondere die Entwicklung der Flächensicherung in Vorranggebieten und Sonderbauflächen, deren Auslastungsgrad, die Entwicklung der Zahl der Neuanlagen sowie der repowerten Anlagen und deren räumliche Verteilung analysiert werden.

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz